

Fortschritte weiter zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie durch Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie durch eine verbesserte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können, mit dem Ziel, den vollen Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Programme zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung zu unterstützen und durchzuführen und für eine breite Mitwirkung zu sorgen, namentlich seitens der öffentlichen Verwaltung, einzelstaatlicher Institutionen, nichtstaatlicher Institutionen, akademischer Kreise und aller Schichten der Bürgergesellschaft, und auf diese Weise den Buchstaben und den Geist der Erklärung allgemein bekannt zu machen;

5. *legt* denjenigen Regierungen, die die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge und -protokolle noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies in Erwägung zu ziehen, und fordert alle Regierungen auf, ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte voll nachzukommen;

6. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den genannten Vorbereitungen beitragen könnten;

7. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Lichte der in der Erklärung dargelegten Grundsätze und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Handlungsfelder den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und dazu entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

8. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, den Jahrestag in Abstimmung mit der Hohen Kommissarin zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten verstärken;

9. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die anderen internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung sowie die sonstigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte weit zu verbreiten, mit dem Ziel, die Universalität und den vollen und umfassenden Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

10. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, sich unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig

Jahre, namentlich der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶³, bei der Ausarbeitung von internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie von Mechanismen zu ihrer Förderung und zu ihrem Schutz auch künftig von der Erklärung leiten zu lassen;

11. *legt* den einzelstaatlichen Institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie beispielsweise den Menschenrechtskommissionen, Ombudspersonen und anderen, *nahe*, im Rahmen der Aktivitäten aus Anlaß der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung eine maßgebliche Rolle zu übernehmen;

12. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung sowie an seiner Begehung zu beteiligen und ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken;

13. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung diejenige Beachtung zu schenken, die ihm gemäß seiner historischen Bedeutung zukommt.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/118. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/87 vom 12. Dezember 1996 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/105 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁵,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁶ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

²⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

²⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶⁶ Resolution 217 A (III).

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

daran erinnernd, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der sich auf den Berichtsprozeß stützt, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, und der darauf ausgerichtet ist, den Staaten bei der Suche nach Lösungen für Menschenrechtsprobleme behilflich zu sein,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern,

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen zu sichern, damit die ungenügende Ressourcenausstattung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte überwunden werden kann, welche die Fähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt,

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden,

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

daran interessiert, daß das Fehlen angemessener Ressourcen nicht die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte beeinträchtigt, namentlich was ihre Fähigkeit betrifft, in den entsprechenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁶⁷,

1. *begrüßt* die Vorlage des Berichts der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 15. bis 19. September 1997 in Genf abgehaltene achte Tagung²⁶⁸ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte sorgfältig zu prüfen;

3. *begrüßt* es, daß der unabhängige Sachverständige über die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen der Menschenrechtskommission seinen Schlußbericht²⁶⁹ vorgelegt hat;

4. *ermutigt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan auf dem Gebiet der Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) fordert den Generalsekretär in diesem Sinne auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁷⁰ sowie von dem Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁷¹, erinnert daran, wie wichtig es ist, diese Pläne gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen zu verwalten, und ersucht den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht Informationen über die Umsetzung dieser Aktionspläne aufzunehmen;

7. *erklärt erneut*, daß sich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihrer Arbeit besser ergänzen müssen, und betont, daß die universelle Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge mit ihren jeweiligen

²⁶⁸ A/52/507, Anhang.

²⁶⁹ E/CN.4/1997/74, Anhang.

²⁷⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶⁷ A/52/445.

Berichtspflichten wichtig ist, damit diese Komplementarität erzielt wird;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert den Generalsekretär, die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern;

9. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer achten Tagung unternommen haben, um geeignete Reformen des Berichtssystems zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter anderem die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Berichterstattung beizubehalten, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem sie namentlich den Nutzen von Berichten, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, und die Gelegenheiten zur Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der Berichte, den Zeitpunkt der Behandlung der Berichte sowie die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane fortlaufend prüfen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁷¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁷³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁷⁰ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁴ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der aufgrund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen und zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

12. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung);

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Menschenrechtsausschuß, vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vom Ausschuß für die Rechte des Kindes und vom Ausschuß gegen Folter herausgegebenen allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen;

14. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane;

15. *bringt außerdem ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

16. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

18. *ermutigt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen;

19. *erinnert* an die Empfehlung, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer Tagung dahin gehend abgegeben haben, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat eindringlich nahelegen sollen, den vollständigen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu ihren Berichten zu übersetzen, zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

20. *begrüßt* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, ihre Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

21. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach wie vor Anstrengungen mit dem Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Sonderverfahren, Sonderberichterstellern, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternommen werden, die alle im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden;

²⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷³ Resolution 34/180, Anlage.

²⁷⁴ Resolution 39/46, Anlage.

22. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

23. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht eine detaillierte Erläuterung der Grundlage, auf der Honorare an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezahlt werden, sowie Vorschläge aufzunehmen, wie die Kohärenz in dieser Hinsicht verbessert werden kann;

25. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

26. *begrüßt* es, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht das Ersuchen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen, wonach die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung für die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vertragsorgane eine Studie erstellen soll, in der analysiert wird, was jedes Vertragsorgan unternommen hat, um den Faktor Geschlecht in seine Arbeit einzubeziehen, und in der praktische Anregungen gegeben werden, was jedes Vertragsorgan zur stärkeren Berücksichtigung des Faktors Geschlecht unternommen könnte²⁷⁵;

27. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Ver-

einten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

28. *begrüßt* den Antrag der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, Anfang 1998 eine dreitägige außerordentliche Tagung zur Weiterverfolgung des Reformprozesses abzuhalten, dessen Ziel darin besteht, die wirksame Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern²⁷⁶, und ersucht den Generalsekretär, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die angezeigt sind, um die Tagung aus den im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verfügbaren Mitteln zu finanzieren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung und über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

30. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/119. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur

²⁷⁵ A/52/507, Anhang, Ziffer 62.

²⁷⁶ Ebd., Ziffer 75.